



Förderverein Offenhausen Fußball e.V.

Satzung des „Förderverein Offenhausen Fußball e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein ist unter dem Namen „Förderverein Offenhausen Fußball“ (FOF) in des Vereinsregister des Amtsgerichts Neu-Ulm eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neu-Ulm Offenhausen, Steinhäulesweg 1.
3. Das Geschäftsjahr des FOF beginnt am 1.7. eines Jahres und endet am 30.6. des darauffolgenden Jahres.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).
2. Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. Dies wird bewirkt durch:
 - a) Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken auf dem Gebiet des Sports des Jugend- und des Aktivenfußballs des SV Offenhausen e.V.
 - b) Zuwendungen von Vereinsmitteln zur Verwendung zu steuerbegünstigten sportlichen Zwecken an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, welche den Sport fördert, hier die Fußballabteilungen des SV Offenhausen.
 - c) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - d) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück noch haben sie Anspruch auf Vereinsvermögen.
 - e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - f) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
 - g) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Grundsätze und Aufgaben des Fördervereins anzuerkennen und zu unterstützen.
2. Über den schriftlich einzureichenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt mit Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Pflichten
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - c) wenn es mit der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate im Rückstand ist
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
4. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zulässig, zu welcher das Mitglied einzuladen ist. Die Berufung ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversamm-

lung entscheidet endgültig mit zweidrittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Wirksamkeit des Ausschlusses. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Betroffenen im Verein.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.
2. In besonderen Fällen kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

§ 6 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese ist vom 1. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich unter Bekanntmachung der Tagesordnung.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes

- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung und Wahl des Gesamtvorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
 - f) Entscheidung über Satzungsänderungen
 - g) Entscheidungen über die Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
 - h) Beschlussfassung über Anträge
3. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen davon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Die Anerkennung von Dringlichkeitsanträgen erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
 4. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigter Mitglieder unten Angabe von Gründen schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfach Stimmenmehrheit, falls nichts Abweichendes in der Vereinssatzung vorgesehen ist. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
 6. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit aller anwesender Mitglieder erforderlich.
 7. Stimmrecht haben alle Mitglieder, welche am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur

persönlich ausgeübt werden.

8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung sowie die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
9. Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz- und Spendenordnung beschließen.

§ 8 Der Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
 - a) Der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus
 - (1) dem 1. Vorsitzenden
 - (2) dem 2. Vorsitzenden
 - b) Der Gesamtvorstand, bestehend aus:
 - (1) dem geschäftsführenden Vorstand
 - (2) dem Kassierer
 - (3) dem Schriftführer
 - (4) sowie einem von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzer
2. Der Gesamtvorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, daß der geschäftsführende Vorstand Geschäfte bis zu einem Betrag vom 250,-- € im Einzelfall ausführen kann. Ausgenommen hiervon sind Grundstücksgeschäfte sowie die Aufnahme von Krediten jeglicher Art. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Eine Gesamtvorstandssitzung kann von jedem geschäftsführenden Vorstandsmitglied ohne vorherige Begründung einberufen werden, sowie von drei Gesamtvorstandsmitgliedern unter Angabe von Gründen. Die Einberufung erfolgt mindestens eine Woche zuvor schriftlich.

3. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind Vereinsmitglieder, die am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden im Sinne des §26 BGB vertreten und zwar jeder für sich alleine. Im Innenverhältnis gilt, daß der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

§ 9 Die Kassenprüfer

1. Die Mitgliedsversammlung wählt für die Dauer eines Jahres zwei Kassenprüfer, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch prüfen und der Mitgliederversammlung hierzu Bericht erstatten. Die Kassenprüfung findet mindestens einmal im Jahr statt.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt wird.
2. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen.
3. Für den Fall der Auflösung, bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Bezahlung von Schulden noch vorhandene Vermögen den Fußballabteilungen des SV Offenhausen e.V. bzw. bei Ablehnung durch diese dem Gesamtverein SV Offenhausen e.V.

zu mit der Maßgabe, das Vermögen unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde aufgrund der Gründerversammlung am 11.07.2001 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Neu-Ulm, den 11.07.2001

1. Vorsitzender: Marcus Kriegsmann

2. Vorsitzender: Thomas Poleschner

Kassierer: Klaus Schriefer

Schriftführer: Christian Firmenich

Beisitzer: Uwe Wiedemann